

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Anhang 2) - Teil 1 - Inhalt: Grundlegende Vereinbarungen

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Regelungen sind vereinbarter Vertragsinhalt.
2. Inhalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind diese grundlegenden Vereinbarungen und Vereinbarungen für Verkauf, Wartungs- und Mietverträge, für die Lieferung u. Montage von Rauchwarnmelder (siehe Teil 2).
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden grundsätzlich nicht Bestandteil dieses Vertrages.
4. Ein Auftrag gilt dann als von uns angenommen, wenn wir diesen entweder ausgeführt oder schriftlich bestätigt haben.
5. Die Pflicht zur Durchführung eines Auftrages beginnt erst, wenn die zur Auftragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.
6. Wir sind berechtigt, Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen.

II. Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Jede Kündigung ist schriftlich an Metallbau Hoffmann, Karlsbader Ring 37 in 85221 Dachau zu richten und gilt erst mit dem Eingang als zugegangen.
2. Bei einer Veräußerung der Liegenschaft ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, die Übernahme dieses Vertrages durch seinen Rechtsnachfolger herbeizuführen. Andernfalls bleibt der Auftraggeber diesem Vertrag verpflichtet. Wir sind verpflichtet, der Übertragung dieses Vertrages auf den Erwerber zuzustimmen, sofern nicht wesentliche Einwände entgegenstehen.
3. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit jeweils um die im Vertrag aufgeführte Vertragslaufzeit, bzw. gemäß den Bedingungen der jeweiligen Vertragsart, wenn dieser nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Vertragsperiode gekündigt wird.

III. Zahlungsbedingungen

1. Die Raten für Miete und Wartung werden jährlich im Voraus erhoben.
2. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig.
3. Zahlungen sind ausschließlich auf unser in der Rechnung angegebenes Konto zu leisten.
4. Die zweite und jede weitere Mahnung wird mit 5,00 € berechnet.
5. Wir sind außerdem berechtigt, im Verzugsfall ein Inkassobüro mit dem außergerichtlichen Forderungseinzug zu beauftragen, wenn die Forderung unstreitig ist. Der Auftraggeber hat dann die Inkassokosten zu tragen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.
6. Zur Aufrechnung ist der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die ihm zustehende Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

IV. Gewährleistung

1. Unsere Gewährleistung für die ordnungsgemäße Ausstattung entfällt, wenn uns der Auftraggeber nicht rechtzeitig vor der Montage der Ausstattung alle erforderlichen Informationen über die Liegenschaft gibt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber bauliche Veränderungen vornimmt ohne uns vor deren Durchführung zu informieren.
2. Unsere Gewährleistung entfällt auch dann, wenn wir den Auftraggeber auf die Notwendigkeit einer Änderung der Ausstattung hingewiesen haben und der Auftraggeber die Änderung abgelehnt bzw. nicht darauf reagiert hat.
3. Offensichtliche Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der betroffenen Leistung schriftlich mitzuteilen. Nicht offensichtliche Mängel müssen innerhalb von 14 Tagen ab Kenntnis schriftlich mitgeteilt werden.
4. Sofern von uns nicht zu vertreten, sind alle Schäden von jeder Gewährleistung und Haftung ausgenommen, die durch Feuer, Frost, Nichtbeachtung der Einbau- und Betriebsvorschriften und unsachgemäße Behandlung entstanden sind.
5. Die Abnutzung der Verbrauchs- und Verschleißteile unterliegt nicht der Gewährleistung.
6. Die Gewährleistung beschränkt sich nach unserer Wahl auf Änderung, Nachbesserung oder kostenlosen Ersatz mangelhafter Teile. Ein Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages steht dem Auftraggeber erst zu, wenn Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehlgeschlagen ist.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, bei Lieferung ab Werk beginnend mit der Absendung und bei Montageleistungen beginnend mit der Abnahme oder Ingebrauchnahme. Der letztgenannte Zeitpunkt ist auch dann maßgebend, wenn der Auftraggeber uns Lieferung und Montage als einheitliche Leistung in Auftrag gibt.
8. Unsere Gewährleistung entfällt, wenn bei den Rauchwarnmeldern der Auftraggeber bereits Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen oder durchführen lassen hat.
9. Weitergehende Ansprüche stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn die Schadensursache von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig gesetzt worden ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Teil 2 - Inhalt: Grundlegende Vereinbarungen

V. Datenschutz und Datenverarbeitung

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers (Auftragsdatenverarbeitung). Allein der Auftraggeber ist für die Wahrung der Rechte der Betroffenen (seiner Vertragspartner) verantwortlich. Wir handeln nach den vertraglich vereinbarten Regeln und Anweisungen des Auftraggebers. Darüber hinaus tragen wir dafür Sorge, dass die Daten vertraulich behandelt und nicht unbefugt an Dritte übermittelt werden.
2. Wir sind berechtigt, die zum Zweck der Erledigung der vertraglichen Aufgaben erhaltenen personenbezogenen Daten unserer Auftraggeber im Rahmen der nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässigen Möglichkeiten zu speichern und zu verarbeiten - der Auftraggeber erteilt hierzu sein Einverständnis. Der Umfang, die Art und der Zweck der Datenerhebung ergeben sich aus den verschiedenen Vertragsarten.
3. Zum Umfang unserer Dienstleistung gehört die Verarbeitung personenbezogener Daten der Vertragspartner (Eigentümer/Mieter) unseres Auftraggebers. Wir verpflichten uns, die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 9 BDSG) einzuhalten.
4. Der Auftraggeber erlaubt, dass für die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten auch Unterauftragnehmer einbezogen werden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Geräte und Zubehör bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises inkl. aller Nebenforderungen unser Eigentum.
2. Verpfändungen oder Sicherheitsübereignungen sind nicht gestattet. Bei einer Pfändung oder sonstigen zwangsvollstreckungsrechtlichen Eingriffen Dritter in die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Benachrichtigung verpflichtet. Entstehende Interventionskosten trägt der Auftraggeber.
3. Der Auftraggeber tritt im Voraus alle Forderungen aus dem Weiterverkauf, der Verarbeitung, dem Einbau oder der sonstigen Verwertung der gelieferten Waren an uns zur Sicherung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab.
4. Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber die Abtretung dem Erwerber bekannt zu geben, uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen auszuhändigen.

VII. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dachau. Falls der Auftraggeber nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik verlegt, ist Dachau der Gerichtsstand.

VIII. Haftung

1. Zu Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind wir nur verpflichtet, soweit uns, unseren Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt oder der Schaden auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen ist.
2. Wir haften unabhängig von der Rechtsgrundlage nicht für einfach fahrlässig verursachte Schäden, es sei denn, es wurden wesentliche Vertragspflichten verletzt, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszwecks notwendig sind. In diesem Fall haften wir nur für vertragstypische und bei Vertragsschluss vorhersehbare Schäden.
3. Wir haften nicht für mittelbare Schäden und Folgeschäden, es sei denn, wir haben einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. Die Haftung für die Verletzung von Leben und Gesundheit richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
4. Wir haften nicht für Schäden, welche aufgrund einer ordnungsgemäßen Montage oder De- bzw. Ummontage eines Gerätes notwendig geworden sind.
5. Unsere Haftung ist auf die Höhe unserer Versicherungssumme begrenzt (Personen- und Sachschäden in der Betriebshaftpflicht-Versicherung bis 1.000.000,00 € pro Jahr).
6. Für Fehler jeder Art aus telefonischer Übermittlung übernehmen wir keine Haftung.
7. Soweit für die Montage der Geräte Bohrungen im Gebäude durchgeführt oder Klebstoffe aufgebracht werden, die nicht rückstandsfrei zu entfernen sind, stellt dies keinen Mangel oder Schaden dar.
8. Wir übernehmen keine Haftung für die Funktion von verkauften oder vermieteten Geräten, die vom Auftraggeber selbst oder von Dritten nicht DIN-gerecht bzw. nach gesetzlicher Vorgabe montiert wurden.
9. Für den Austausch von Geräten, die der Eichpflicht unterliegen und für die kein Miet- bzw. Wartungsvertrag besteht, ist der Auftraggeber verantwortlich, auch wenn wir die Wartung durchführen.

IX. Sonstige Bestimmungen

1. Storniert der Auftraggeber vor Lieferung bzw. Montage einen Auftrag, so hat er eine Entschädigung zu zahlen. Diese beträgt bei Kauf- und Mietaufträgen je nach Aufwand bis zu 30 % der Auftragssumme bzw. bei Miete der dem Mietpreis entsprechende Kaufpreis. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer ist als die geltend gemachte Entschädigung.
2. Nachträgliche Änderungen oder Neufassungen dieser AGB durch uns sind möglich, wenn sie unter Berücksichtigung der Interessen von Metallbau Hoffmann dem Auftraggeber zumutbar sind.
3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.
4. Batteriegesez – wir handeln gemäß den üblichen Geschäftsprozessen.

X. Salvatorische Klausel

Sollte eine dieser Bedingungen ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien vereinbaren, die ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Teil 3 - Inhalt: Vereinbarungen für Wartungsverträge, für Mietverträge, für die Lieferung und Montage von Rauchwarnmeldern

VI. Versand, Gefahrenübergang, Montage

1. Sofern die Montage nicht Gegenstand des Vertrages ist, erfolgt die Lieferung ab Werk.
2. Wir sind berechtigt, die Kosten für Verpackung, Fracht und Transportversicherung dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
3. Schadenersatzansprüche aufgrund Verzuges stehen dem Auftraggeber nur zu, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
4. Bei vom Auftraggeber oder seinen Erfüllungsgehilfen durchgeführter Montage sind die Hersteller Einbauvorschriften sowie Normen und jeweils gültige Montagerichtlinien zu beachten. Anderenfalls haften wir nicht für Mängel und Schäden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Teil 4 - Inhalt: Vereinbarungen für Rauchwarnmelder

I. Vertrag

1. Vertragsgegenstand ist der Verkauf bzw. die Vermietung sowie Wartung (Servicevertrag) von Rauchwarnmeldern nach DIN EN 14604 bzw. DIN 14676 wie nach Zahl und Laufzeit in dem Einzelvertrag vereinbart.

II. Miete der Rauchwarnmelder

1. Gegenstand des Mietvertrages ist die Überlassung der Rauchwarnmelder. Die Laufzeit des Vertrages ist fest vereinbart und eine vorzeitige ordentliche Kündigung ist nicht möglich.
2. Im Leistungsumfang des Mietvertrages ist nicht enthalten: Durchführung der Wartung und Funktionsüberprüfung, Beseitigung von Mängeln, die durch vom Auftraggeber oder von Dritten vorgenommenen unsachgemäßen Einbau bzw. Einsatz der Geräte oder in sonstiger Weise durch Fremdeinwirkung entstanden sind. Beseitigung von Mängeln, die durch Verunreinigung oder andere Einflüsse von außen hervorgerufen worden sind.
3. Werden solche nicht im Leistungsumfang enthaltenen Mängel als Gewährleistung gemeldet und von uns beseitigt, sind unsere Arbeiten nach der jeweils gültigen Preisliste des technischen Kundendienstes zu vergüten.
4. Die Anzahl der Rauchwarnmelder ergibt sich aus der endgültigen Stückzahl nach Durchführung der Montage.

III. Rauchwarnmelderservice (Wartung)

1. Die Überprüfung der Rauchwarnmelder auf Funktionsfähigkeit gem. DIN 14676 erfolgt einmal jährlich (\pm 3 Monate) durch Betreten der Wohnung.
2. Wir dokumentieren und archivieren das Ergebnis, sowie die daraus resultierenden Tätigkeiten der Durchführung, für mindestens 2 Jahre.
3. Im Alarmfall sind wir nicht für die Alarmierung der Feuerwehr zuständig. Der Auftraggeber muss die Nutzer der Wohnungen darauf hinweisen.
4. Wir haften demzufolge nicht für Schäden, die durch zu späte oder keine Alarmierung entstanden sind.
5. Wir werden den Termin zur Überprüfung der Rauchwarnmelder in geeigneter Weise mindestens eine Woche im Voraus ankündigen. Bei leerstehenden Wohnungen muss der Auftraggeber für den angegebenen Zeitpunkt den Zugang schaffen.
6. Ist in einzelnen Wohnungen oder unbewohnten Flächen zum benannten Zeitpunkt eine Überprüfung nicht möglich, so bieten wir innerhalb von 14 Tagen, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung einen zweiten kostenfreien Termin zur Überprüfung an.

Dies gilt nicht für Einzelwohnungen und Kleinanlagen bis 20 Rauchwarnmelder, hier fällt für jede Anfahrt eine Bearbeitungspauschale von 35€ inkl. MwSt. an.

7. Die Überprüfung der Rauchwarnmelder, die mangels Zutrittsmöglichkeit während der beiden Termine nicht möglich war, obliegt dann der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers.
8. Für kostenpflichtige Termine, um die Rauchwarnmelder zu überprüfen, wird ein Entgelt gem. der aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt.
9. Sollte es durch Änderung der Raumnutzung (insbesondere zusätzliche Schlafräume) oder durch bauliche Veränderungen gem. gesetzlichen Vorschriften erforderlich werden, zusätzliche Rauchwarnmelder zu montieren oder vorhandene Rauchwarnmelder umzumontieren, so ist der Auftraggeber verpflichtet, dies uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen und entgeltspflichtig zu beauftragen.
10. Der Auftraggeber muss die Nutzer über Sinn und Schutzziel der Installation von Rauchwarnmelder gem. DIN informieren und ihnen auferlegen, ihn über die vorgenannten Änderungen zu informieren.
11. Bei Fremd-Rauchwarnmelder weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Angaben des Herstellers (insbesondere hinsichtlich der Prüfintervalle sowie Art und Weise der Prüfung) befolgt werden müssen, da dies haftungsrechtliche Folgen haben kann. Sofern zusätzliche Prüfungen in kürzeren Intervallen notwendig werden, verpflichtet sich der Auftraggeber diese seinen Vertragspartnern aufzuerlegen.
12. Bei Fremd-Rauchwarnmelder ist eine technische Aufnahme inkl. erster Prüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich. Es wird dafür eine Vergütung nach unserer Preisliste erhoben.
13. Sollten Rauchwarnmelder Defekte bzw. Störungen (z. B. schwache Batterien) aufweisen, werden wir bei von uns bezogenen Geräte aus sicherheitsrelevanter Sicht direkt austauschen und unseren Aufwand gem. der aktuellen Preisliste gesondert in Rechnung stellen. Im Fall der Gewährleistung übernehmen wir die entstehenden Austauschkosten.
14. Bei nicht von uns bezogenen Geräten umfasst der Servicevertrag (Wartung) nur die jährliche Funktions- und Sichtprüfung nach DIN. Sollten Rauchwarnmelder Defekte bzw. Störungen aufweisen, werden wir den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen. Dem Auftraggeber obliegt die alleinige Verantwortung für die Beauftragung und Überwachung des Austausches durch eine Fremdfirma bzw. durch uns. Sofern der Austausch durch uns kostenpflichtig vorgenommen werden soll, erteilt der Auftraggeber schriftlich den Auftrag.

IV. Montage

1. Ist die DIN-gerechte Montage der Rauchwarnmelder vereinbart, setzen wir dafür einen Termin an. Der Termin wird allen Wohnungsnutzern sowie dem Auftraggeber oder dessen Beauftragten mindestens eine Woche vorher durch Benachrichtigungskarte oder durch Hausaushang angekündigt.
2. Für alle Nutzer, deren Räume zu diesem Termin nicht zugänglich waren, setzen wir einen zweiten kostenfreien Termin an, der in der gleichen Form bekannt gemacht wird. Sofern auch danach noch Nutzereinheiten ohne Zugangsmöglichkeit bleiben, hinterlassen wir dem betroffenen Nutzer eine Nachricht mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, einen gesondert zu vergütenden individuellen Termin zu vereinbaren.
3. Der Auftraggeber erhält eine Information und sorgt für das Zustandekommen der Montage. Bei leerstehenden Wohnungen muss der Auftraggeber für den angegebenen Zeitpunkt den Zugang schaffen.
4. Eventuell notwendiges Zubehör für eine erschwerte Montage ist nicht enthalten und wird gesondert in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen - Teil 6 - Inhalt: Vereinbarungen für Rauchwarnmelder

V. Zahlungsbedingungen, Konditionen

1. Der Kaufpreis ist nach Übereignung der Geräte fällig. Bei Teillieferungen oder Teilleistungen, die technisch geboten und dem Auftraggeber zumutbar sind, sind wir berechtigt, Teilrechnungen zu legen.
2. Die Gerätemiete, sowie die Wartungsrate sind für die jährliche Vertragsperiode im Voraus fällig.
3. Für Montagearbeiten ist die Vergütung nach Abnahme oder Inbetriebnahme fällig.
4. Werden nach Vertragsbeginn Nachrüstungen erforderlich oder werden wir während der Vertragslaufzeit mit der Miete weiterer Geräte beauftragt, wird die Mietrate dieser Geräte entsprechend der Restlaufzeit berechnet. Sollte die Mietrate pro Gerät jedoch betragsmäßig gleich der bisherigen Rate sein, so ist vom Auftraggeber eine entsprechende Sonderzahlung zu leisten, die nach gesonderter Rechnungsstellung sofort fällig wird.
5. Ein erhöhter Zeitaufwand aufgrund erschwelter Montage- und Wartungsbedingungen, Wartezeiten und vergeblicher Anfahrten wird gesondert nach den Stundensätzen der jeweils gültigen Preisliste des techn. Kundendienstes in Rechnung gestellt.
6. Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex (2010 = 100) gegenüber dem Stand bei Vertragsbeginn, so können unsere Preise für Miete angemessen, höchstens jedoch im Umfang der Indexänderung, angepasst werden.
7. Leistungen für die Wartung der Rauchwarnmelder werden gemäß unserer jeweils gültigen Dienstleistungspreisliste berechnet. Unsere Preislisten werden im letzten Quartal jedes Jahres aktualisiert und dem Auftraggeber auf Anforderung zugesandt. Anderenfalls geben wir dem Auftraggeber die aktuellen Dienstleistungspreise mit der Übersendung der Servicerechnung bekannt.

VI. Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Mietvertrag

1.1. Die Laufzeit des Vertrages beginnt, sofern nicht anders vereinbart, mit der Montage des jeweiligen Gerätetyps.

1.2. Ab Wirksamwerden der Kündigung bzw. nach Beendigung des Vertrages werden keine weiteren beiderseitigen Leistungen mehr begründet. Eine Demontage ist nicht vorgesehen.

2. Servicevertrag (Wartung): Die Vertragslaufzeit beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zehn Jahre.

VII. Gewährleistung

1. Bei der Miete von Rauchwarnmeldern beträgt die Gewährleistungsfrist 10 Jahre, solange der Auftraggeber uns mit dem Servicevertrag (Wartung) der betroffenen Rauchwarnmelder beauftragt hat. Sollte kein Servicevertrag (Wartung) vereinbart sein, beträgt die Gewährleistung 2 Jahre ab Übergabe an den Auftraggeber.

2. Beim Kauf von Rauchwarnmelder beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre, sofern ein Servicevertrag (Wartung) abgeschlossen wird beträgt die Gewährleistung der Rauchwarnmelder 10 Jahre.

3. Beanstandungen offensichtlicher Mängel sowie Störungen müssen uns unverzüglich schriftlich, z. B. per E-Mail mitgeteilt werden (Schadensminderungspflicht). Ansonsten erlischt ein eventueller Gewährleistungs- und/oder Haftungsanspruch.

VIII. Mitwirkungspflicht des Auftraggeber

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns darauf hinzuweisen, wenn das Bohren von Löchern für z.B. Dübel in die Zimmerdecken nicht möglich oder wegen strom- bzw. wasserführenden Leitungen nur unter erhöhtem Aufwand möglich ist.

2. Ungeachtet dessen haften wir nicht, wenn durch Bohrungen zwecks Anbringung der Geräte Leitungen beschädigt werden bzw. wenn De-/Ummontagen eines Gerätes notwendig geworden sind und daraus resultierend Klebstoff-Rückstände und Bohrlöcher sichtbar sind. Jegliche Schönheitsreparaturen werden nicht durch uns vertreten.

3. Etwaige Stromkosten der Montage trägt der Auftraggeber.

4. Die Mitwirkungspflicht bezieht sich auch auf Ziffer III. und IV.

IX. Sonstige Bestimmungen

1. Im Übrigen gelten auch für diese Verträge die grundlegenden Vereinbarungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (siehe Teil 1).

2. Schadenersatzansprüche aufgrund von Verzug stehen dem Auftraggeber nur zu, sofern uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.